

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Kontrolle

³Das Register der Interessenbindungen wird im Internet publiziert.

§ 10 Absatz 3 Ausserordentliche Entschädigungen

³Die Fraktionspräsidentinnen und die Fraktionspräsidenten erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 2000 Fr. jährlich.

§ 11 Fraktionsentschädigungen

Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a. Grundbetrag pro Fraktion und Jahr | 20'000 Fr. |
| b. Zusatzbetrag pro Mitglied und Jahr | 500 Fr. |

§ 11a Anpassung der Entschädigungen

Zu Beginn jeder Amtsperiode kann das Büro dem Landrat eine Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung beantragen.

§ 28 Absatz 2 Information der Medien

²Die Kommissionen können Medienkonferenzen durchführen.

§ 30 Absatz 1 Buchstabe b Bestand, Wahl und Amtsdauer

- b. die Bildungs- und Kulturkommission;

§ 31 Absatz 2 Bau- und Planungskommission

Aufgehoben.

§ 32 Titel, Absätze 1 Ingress und 2 Bildungs- und Kulturkommission

¹ Die Bildungs- und Kulturkommission behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen über:

.....

² Die Bildungs- und Kulturkommission besteht aus dreizehn Mitgliedern.

§ 34 Absatz 1^{bis} Geschäftsprüfungskommission

¹ GS 32.77, SGS 131.1

^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:

- a. das Regierungsprogramm und den Rechenschaftsbericht zum Regierungsprogramm;
- b. das Jahresprogramm und den Amtsbericht des Regierungsrates;
- c. die Vorlage des Regierungsrates über den Stand der Bearbeitung der Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind.

§ 36 Absätze 1 Buchstabe b und Absatz 2 Personalkommission

¹ Die Personalkommission behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen über:

- a. das Personalwesen;
- b. die Pensionskasse.

² Kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen der Personalkommission nicht angehören.

§ 37 Absatz 2 Petitionskommission

Aufgehoben.

§ 39 Absatz 1 Buchstabe c Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Aufgehoben.

§ 46 Absätze 2 und 3 Erfüllung und Abschreibung von Motionen und Postulaten

²Über den Stand der Bearbeitung von Motionen und Postulaten, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt sind, hat der Regierungsrat gleichzeitig mit dem Amtsbericht eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Der Landrat entscheidet, ob diese Motionen und Postulate aufrecht erhalten bleiben oder abgeschrieben werden.

³Aufgehoben.

§ 51 Absatz 1 erster Satz und Absatz 4 letzter Satz Fragestunde

¹Die Fragestunde findet in der Regel einmal pro Monat (ausser Juli und August) zu Beginn der Nachmittagssitzung statt.
...

⁴... Die Antwort wird dem Fragesteller oder der Fragestellerin zugestellt und dem Protokoll beigelegt.

§ 58 Absatz 1 Buchstabe h und Absatz 2 Inhalt und Gestaltung

h. Ausführungen über allfällige Auswirkungen im Informatikbereich.

²Vorlagen zu Informatikprojekten müssen Auskunft geben über:

- a. die federführende Direktion, die Projektleitung und den Steuerungsausschuss;
- b. die Zusammenstellung der Vollkosten samt Nachweis der eigenen Personalressourcen;
- c. den Projektterminplan mit Anfangstermin, Endtermin und Meilensteinen;
- d. die Begründung des Evaluationsergebnisses;
- e. das interne und externe Kommunikationskonzept;
- f. das Ausbildungskonzept;
- g. das interne und externe Projektcontrolling;
- h. die Risiken und den Umgang mit Risiken.

§ 60 Absatz 2 Amtsbericht

²Der Amtsbericht ist dem Landrat bis spätestens 15. Februar vorzulegen.

§ 64 Absatz 2^{bis} Eintretensdebatte

^{2bis}Werden gleichzeitig Anträge auf Eintreten, Nichteintreten und Rückweisung gestellt, so wird zuerst über Eintreten und

Nichteintreten abgestimmt.

§ 75 Absatz 1^{bis} Traktandenliste

^{1bis}In zwingenden Fällen kann die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident am Sitzungstag eine Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste anordnen.

§ 80 Absatz 1 Buchstabe e Ordnungsanträge

¹Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf:

e. Rückkommen auf gefasste Beschlüsse nach Abschluss der Detailberatung und vor der Schlussabstimmung;

§ 85 Abstimmungsregeln

¹Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage.

²Das Büro kann Richtlinien erlassen.

³Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden auf Bildschirmen angezeigt.

⁴Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

⁵Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ausgedruckt, wenn namentliche Abstimmung verlangt worden ist. Die Namensliste wird öffentlich zugänglich gemacht.

⁶Durch Handerheben wird abgestimmt:

- a. in besonderen Fällen auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b. wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.

⁷In den Fällen gemäss Absatz 6 stellt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob die Stimmen gezählt werden müssen. Jedes Ratsmitglied kann die Zählung verlangen.

⁸Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann mitstimmen und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

III.

§ 11 unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:
der Landschreiber: